OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653614/2/JK**

Datum: **Linz, 26. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.06.2025, GZ: PAD/24/01736534/002/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.06.2025, GZ: PAD/24/01736534/002/VW, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Beibringung eines positiven amtsärztlichen Gutachtens ab Zustellung dieses Bescheides entzogen. Weiters wurde ihr „für die Dauer dieses Lenkverbots gemäß § 30 Abs 1 FSG das Recht zum Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer allenfalls erworbenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen aberkannt". Zudem wurde die Bf aufgefordert, die Lenkberechtigung unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides beim Polizeikommissariat Wels abzuliefern. Als Rechtsgrundlagen wurden §§ 8, 24 Abs 1 Z 1, 25 Abs 2, 29 und 30 Führerscheingesetz (FSG) sowie § 13 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) angeführt.
Begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf sei von der belangten Behörde eine Lenkberechtigung für die angeführten Klassen befristet bis 29.11.2025 mit der Auflage erteilt worden, dass sie sich in Abständen von sechs Monaten für die Dauer von zwei Jahren einer ärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen und sich zu einer Probenahme der Haaranalyse – getestet auf Drogen – bei der Behörde einzufinden habe. Ein derartiger Befund (Haaranalyse) sei auch vorgelegt worden. Daraus habe jedoch die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht abgeleitet werden können. Dies sei bei der Befundkontrolle vom Amtsarzt am 21.08.2024 festgestellt worden. Der dort begutachtete Befund sei positiv auf Kokain, Benzoylecgonin, Buprenorphin und Norbuprenorphin gewesen. Aus diesem Grund sei die Bf auch aufgefordert worden, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Bei der amtsärztlichen Untersuchung am 13.11.2024 sei die Bf aufgefordert worden, weitere Befunde (Gutachten von einem Facharzt für Psychiatrie im Sinne der FSG-GV und eine verkehrspsychologische Untersuchung) bei der Behörde vorzulegen, um das amtsärztliche Gutachten fertigstellen zu können. Dieser Aufforderung sei die Bf bis dato nicht nachgekommen. Es stehe daher fest, dass das amtsärztliche Gutachten nicht fertiggestellt habe werden können, da die Bf die geforderten Befunde nicht beigebracht habe und die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht festgestellt habe werden können. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, sie habe am 16.04.2025 den psychologischen VPU-Teil und am 11.06.2025 den körperlichen VPU-Teil (kfz-spezifischer Leistungstest) abgeschlossen. Sie habe sich wirklich Mühe gegeben und Geld gespart, damit sie nicht einen derartigen

Bescheid erhalte und ihren Führerschein abgeben müsse. Sie ersuche daher um Hilfe.

I.3. Mit Schreiben vom 04.07.2025, eingelangt am 10.09.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.12.2023, GZ: 23/239094, wurde die Lenkberechtigung der Bf für die Klassen AM und B aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 29.11.2023 für 24 Monate, sohin bis 29.11.2025, befristet und die Auflage erteilt, alle sechs Monate eine Haaranalyse, getestet auf Suchtmittel, der Behörde vorzulegen. Weiters wurde der Bf aufgetragen, sich vor Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen [Bescheid LPD OÖ PK Wels vom 13.12.2023, GZ: 23/239094,].

Laut Befund und Gutachten der B__ vom 11.07.2024 über die Untersuchung von Haaren auf Suchtmittel, für die der Bf am 12.06.2024 eine Haarprobe entnommen wurde, konnte in den Haaren der Bf im Beobachtungszeitraum von sechs Monaten Kokain (0,65 ng/mg), Benzoylecgonin (0,12 ng/mg), Buprenorphin (0,08 ng/mg) und Norbuprenorphin (0,04 ng/mg) nachgewiesen werden [Befund und Gutachten FTC vom 11.07.2024].

In weiterer Folge forderte die belangte Behörde die Bf mit Bescheid vom 22.08.2024, GZ: PAD/24/01736534/001/VW, gemäß § 24 Abs 4 FSG auf, sich binnen acht Wochen, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen [Bescheid LPD OÖ PK Wels vom 22.08.2024, GZ: PAD/24/01736534/001/VW].

Am 13.11.2024 unterzog sich die Bf der aufgetragenen amtsärztlichen Untersuchung [angefochtener Bescheid].

Ein Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG, mit dem die Bf zur Vorlage von weiteren, für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunden aufgefordert wurde, wurde laut Aktenstand nicht erlassen [vorgelegter Verwaltungsakt].

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 24.06.2025 wurde der Bf ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wie folgt entzogen:
„Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels

- entzieht Ihnen ab Zustellung dieses Bescheides die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Beibringung eines positiven amtsärztlichen Gutachtens.
- weiters wird Ihnen für die Dauer dieses Lenkverbotes gemäß § 30 Abs. 1 FSG das Recht zum Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer allenfalls erworbenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen, aberkannt.
- Fordert Sie auf die Lenkberechtigung unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides beim Polizeikommissariat Wels abzuliefern."

Als Rechtsgrundlagen wurden im Bescheid §§ 8, 24 Abs 1 Z 1, 25 Abs 2, 29 und 30 FSG sowie § 13 Abs 2 VwGVG angeführt. Die aufschiebende Wirkung einer gegen diesen Bescheid allenfalls erhobenen Beschwerde wurde im Spruch des angefochtenen Bescheides nicht ausgeschlossen [Bescheid LPD OÖ PK Wels vom 24.06.2025, GZ: PAD/24/01736534/002/VW].

Von der Bf wurde im Behördenverfahren die verkehrspsychologische Stellungnahme des Instituts „C__" vom 28.06.2025 vorgelegt [VPU vom 28.06.2025].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
[…]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]"

III.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Bf ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Beibringung eines positiven amtsärztlichen Gutachtens ab Zustellung dieses Bescheides entzogen. Als Rechtsgrundlage wird unter anderem § 25 Abs 2 FSG angeführt, wonach bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen ist. In der Begründung des Bescheides wird von der belangten Behörde angeführt, dass sich die Bf nach einer bescheidmäßig ergangenen Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung am 13.11.2024 amtsärztlich untersuchen hat lassen. Bei dieser amtsärztlichen Untersuchung sei die Bf aufgefordert worden, weitere Befunde (Gutachten von einem Facharzt für Psychiatrie im Sinne der FSG-GV und eine verkehrspsychologische Untersuchung) bei der Behörde vorzulegen, um das amtsärztliche Gutachten fertigstellen zu können. Dieser Aufforderung sei die Bf bis dato nicht nachgekommen. Es stehe daher fest, dass das amtsärztliche Gutachten nicht fertiggestellt habe werden können, da die Bf die geforderten Befunde nicht beigebracht habe und die

gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht festgestellt haben werden können.

III.3. Zunächst ist anzuführen, dass fallbezogen keine Entziehung nach § 24 Abs 1 Z 1 iVm § 25 Abs 2 FSG erfolgen kann, da bislang kein amtsärztliches Gutachten gemäß § 8 FSG vorliegt, wonach die Bf nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet sei.

III.4. Auch auf den im Behördenakt einliegenden Bescheid der belangten Behörde vom 22.08.2024, mit dem die Bf aufgefordert wurde, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, kann eine Entziehung der Lenkberechtigung der Bf nicht gestützt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine „Formalentziehung" nach § 24 Abs 4 letzter Satz FSG schon dann unzulässig, wenn der Betreffende die entsprechenden Anordnungen befolgt hat, weil damit der Zweck der Anordnungen erreicht wurde (vgl. u.a. VwGH 15.05.2007, 2006/11/0233).

Da sich die Bf – wie von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid selbst angeführt – am 13.11.2024 amtsärztlich untersuchen hat lassen, hat sie die mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.08.2024 erteilte Anordnung erfüllt. Im Übrigen würde sich aus § 24 Abs 4 letzter Satz FSG auch keine Grundlage ergeben, die Lenkberechtigung „bis zur Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens" zu entziehen (vgl. VwGH 15.05.2007, 2006/11/0233).

III.5. Wenn die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausführt, dass die Bf bei der amtsärztlichen Untersuchung vom 13.11.2024 aufgefordert worden sei, weitere Befunde (Gutachten von einem Facharzt für Psychiatrie und eine verkehrspsychologische Untersuchung) vorzulegen, um das amtsärztliche Gutachten fertigstellen zu können und sie dieser Aufforderung bis dato nicht nachgekommen sei, ist auszuführen, dass in diesem Fall Voraussetzung für eine Entziehung der Lenkberechtigung wäre, dass die Bf mit Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert worden ist, die jeweiligen Befunde vorzulegen und dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist.

Wurde die Beibringung von Befunden nicht durch Bescheid aufgetragen, meint aber der Amtsarzt, solche Befunde zur Erstattung seines Gutachtens zu benötigen, hat die Behörde gegebenenfalls (teilt sie diese Auffassung) mit Bescheid einen Auftrag zur Beibringung dieser Befunde zu erlassen (vgl. VwGH 30.06.2022, Ra 2019/11/0203).

„Die Entziehung der LB gem dem letzten Satz setzt die Rk des Aufforderungsbescheides voraus. Vor einer Entziehung der LB nach dieser Gesetzesstelle ist daher lediglich zu prüfen, ob ein Aufforderungsbescheid in Rk erwachsen ist […]" (vgl. *Nedbal-Bures/Pürstl* FSG (2019) § 24 E 89.; statt vieler VwGH vom 15.05.2007, 2006/11/0272).

Fallbezogen liegt jedoch kein (rechtskräftiger) Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG, der in der Folge – bei Nichtbefolgung der in diesem Bescheid angeordneten Befundbeibringung – zu einer Formalentziehung hätte führen können, vor.

III.6. Im Ergebnis war der angefochtene Bescheid daher aufzuheben.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides die aufschiebende Wirkung einer allenfalls dagegen erhobenen Beschwerde nicht ausgeschlossen wurde. Der gegenständlichen, von der Bf rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde kam daher gemäß § 13 Abs 1 VwGVG – entgegen der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid – aufschiebende Wirkung zu.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner